Verordnung über die Akut- und Übergangspflege

Vom 16. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25a Absatz 2 und Artikel 49a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (RB 1.1101),

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

[1] Die Akut- und Übergangspflege beinhaltet Pflegeleistungen, die sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und auf spitalärztliche Anordnung hin ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden.

[2] Für Personen, die in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege leben, wird die Akut- und Übergangspflege in der Regel dort erbracht.

[3] Der Regierungsrat ist zuständig:

a) die Leistungserbringer für Akut- und Übergangspflege zu bezeichnen
b) die Akut- und Übergangspflege im Rahmen des Bundesrechts näher zu definieren

Artikel 2 Leistungs- und Kostennachweis

[1] Die Leistungserbringer erfassen die Kosten und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in der Kostenrechnung und Leistungsstatistik und weisen diese separat aus.

Artikel 3 Abgeltung

[1] Der Kanton und die Krankenversicherer übernehmen die Vergütungen der Akut- und Übergangspflege anteilsmässig.

[2] Der Regierungsrat setzt jeweils für das Kalenderjahr den kantonalen Anteil im Rahmen des Bundesrechts fest.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 4 Abrechnung

[1] Der Regierungsrat ist zuständig:

a) mit den Leistungserbringern die Modalitäten der Abrechnung zu vereinbaren

b) mit den Krankenversicherern zu vereinbaren, dass der Kanton seinen Anteil den Versicherern leistet und diese den Leistungserbringern beide Anteile überweisen

Artikel 5 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.06.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	AB 02.07.2010

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	16.06.2010	01.01.2011	Erstfassung	AB 02.07.2010